

## **Anwalt kritisiert falsche Behauptungen**

### **Richtigstellung einer Zeitung nicht als ausreichend betrachtet**

Eine überregionale Zeitung bringt einen Artikel unter der Überschrift „Der schlagfertige Nazi-Anwalt“. Es geht um Ermittlungen gegen einen Juristen wegen des Vorwurfs der Körperverletzung. Das Blatt berichtet, der Anwalt sei vor einem Jahr von einem Landgericht zu einer Geldstrafe wegen Bedrohung eines Journalisten verurteilt worden. Das Gericht habe eine Revision abgelehnt. Zwei Wochen später korrigiert sich die Zeitung. Das Verfahren sei vor dem Oberlandesgericht eingestellt worden. Der Anwalt lässt sich in dieser Angelegenheit von einem Kollegen vertreten. Er sieht in dem ersten Beitrag falsche Tatsachenbehauptungen. Das darin geschilderte Verfahren sei eingestellt worden. Zudem weist er darauf hin, dass ein Landgericht in einer Strafsache nicht über eine Revision entscheiden könne. Diese sei daher zulässig. Die Richtigstellung betrachtet er als nicht ausreichend. Die Chefredaktion teilt mit, der Mandant des Beschwerdeführers sei wegen der Bedrohung eines Journalisten 2005 zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die Berufung vor dem Landgericht hätte keinen Erfolg gehabt. Das Oberlandesgericht habe die Sache in der Revision an das Landgericht wegen eines Verfahrensfehlers zurückverwiesen. Nachdem das Landgericht den Angeklagten erneut verurteilt hätte, habe er sich mit dem Oberlandesgericht und der Staatsanwaltschaft auf die Einstellung wegen geringer Schuld einigen können. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, die Einstellung des Verfahrens sei bewusst verschwiegen worden, entbehre jeder Grundlage. Die nach Richtlinie 13.2 des Pressekodex geforderte Folgeberichterstattung sei nicht erfolgt, weil die Redaktion von der Einstellung des Verfahrens nichts gewusst habe. Als diese bekannt war, habe man unverzüglich darüber informiert. Diese Vorgehensweise entspreche der Ziffer 3 des Pressekodex. Die Chefredaktion räumt ein, dem Beschwerdeführer sei zuzugestehen, dass die Behauptung, das Landgericht habe die Revision nicht zugelassen, falsch sei. Die untere Instanz könne in einem Strafverfahren eine Revision nicht blocken. Hier sei dem Autor als juristischem Laien ein Fehler unterlaufen. (2008)

Die Zeitung hat gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Die in dem Beitrag veröffentlichte Behauptung, das Landgericht habe die Revision nicht zugelassen, ist juristisch falsch. Falsch ist auch, dass im Hinblick auf ein Urteil des Landgerichts nicht mitgeteilt wurde, dass dieses Verfahren im Anschluss vom Oberlandesgericht eingestellt wurde. Dies wurde jedoch den Lesern später mitgeteilt. Diese Veröffentlichung beurteilt der Presserat als eine Richtigstellung, die den

Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung) entspricht. Die Leser wurden über den wahren Sachverhalt informiert, wodurch die Erstberichterstattung korrigiert wurde. In diesem Fall liegt kein Verstoß gegen presseethische Grundsätze mehr vor. (BK2-151/08)

**Aktenzeichen:**BK2-151/08

**Veröffentlicht am:** 01.01.2008

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis